

Vorwort

Die Schulen der Ursulinen-Schulstiftung sind katholische Schulen in freier Trägerschaft. Unsere Schulen sind staatlich anerkannt und im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie sind als staatliche Ersatzschulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Schulvertrag

Zwischen der Ursulinen-Schulstiftung als Träger des Gymnasiums, der Realschule und der Fachakademie
vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch die Schulleitung, und
des Studierenden/Erzieherpraktikanten ¹⁾

_____, geb. am _____
wohnhaft in _____ Konfession _____

vertreten durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten (im folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

Herrn _____ Frau _____

werden folgende verbindliche Vereinbarungen getroffen:

Die folgenden Ausführungen ergänzen die Bestimmungen der Schulordnung für Fachakademien (FakO) und bilden gemeinsam mit dieser die verbindliche Ordnung der Fachakademie.

Folgende Anlagen sind notwendige Bestandteile des Vertrages:

- Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung
- Hausordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- Schulgeldordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- Der Zusatz zum Schulvertrag für Erzieherpraktikanten, die keiner christlichen Konfession angehören

Die Bestandteile des Schulvertrages sind auf der Homepage der jeweiligen Schulart veröffentlicht und abrufbar.
Weiter:

- Vollmacht zur Vertretung des Studierenden / Erzieherpraktikanten [Anmerkung: nur bei minderjährigen Studierenden/ Erzieherpraktikanten]
- Absenzenregelung

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- Mitteilung chronischer Erkrankungen / Behinderungen oder sonstiger gesundheitlicher Probleme des Studierenden / Erzieherpraktikanten
- Institutionelles Schutzkonzept

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben (insbes. Fachakademieordnung – FakO, sowie ggf. ministeriellen Bekanntmachungen)

Die Aufnahme in das **Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ)**, welches von der Fachakademie schulisch betreut wird, erfolgt zum Beginn des Einführungsjahres, somit zum 01. August 2024, sofern folgende Unterlagen fristgerecht vorgelegt werden:

- Nachweis eines mittleren Schulabschlusses im Original oder beglaubigter Abschrift.
- Ärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Fachakademie nicht älter als drei Monate ist und aus dem die Eignung für den Beruf des Erziehers hervorgeht.
- Praktikantenvertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung, die mit der Fachakademie kooperiert und den Anforderungen der Anlage 3 zur FakO entspricht.
- Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (mindestens B 2, empfohlen C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen), wenn die Sprache in der die schulische oder berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte nicht Deutsch war und die Praktikumsstelle durch die Fachakademie genehmigt wird.
- Erzieherpraktikanten erhalten mit dem Eintritt in das SEJ die vorläufige Zusage für die Aufnahme in die Erzieherausbildung, sofern das SEJ erfolgreich abgeschlossen wird und die übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 FakO vorliegen.

Die Aufnahme des/der Studierenden in die **Erzieherausbildung gem. FakO** erfolgt zum Beginn des Studienjahres, somit zum _____ in

Vollzeitausbildung (3 Jahre)

sofern folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
- Nachweis über die schulische bzw. schulische und berufliche Vorbildung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 FakO. Dieser ist nicht erforderlich, wenn die Aufnahme gem. § 6 Abs. 2 FakO (verkürzte Ausbildung nach bestandener Aufnahmeprüfung) erfolgt. Sofern der Abschluss nicht in Deutschland erfolgte, einen durch eine Zeugnisanerkennungsstelle (z.B. für Bayern: Landesamt für Schule) anerkannten Schulabschluss.
- Amtliches Führungszeugnis, das am Tag der Aufnahme in die Fachakademie nicht älter als drei Monate ist.
- Ärztliches Zeugnis, das am Tag der Aufnahme in die Fachakademie nicht älter als drei Monate ist und aus dem die Eignung für den Beruf des Erziehers hervorgeht.
- Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (mindestens B 2, empfohlen C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen), wenn die Sprache in der die schulische oder berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte nicht Deutsch war.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Probezeit

- (1) Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr.
- (2) Die in Absatz (1) geregelte Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens 3 Monate verlängert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Über die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (3) Das Nichtbestehen der Probezeit regelt § 9 Abs. 2 FakO. Darüber hinaus ist die Probezeit bei Erzieherpraktikanten auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden (vgl. Anlage 2 zur § 3 FakO, dort Ziffer 4). Die Mitteilung über das Nichtbestehen der Probezeit wird unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich bekanntgegeben.

§ 2 Schulgeld, Kosten

- (1) Es besteht keine Lernmittelfreiheit
- (2) Die Schulgebühren bestehen aus:
 - Aufnahmegebühr in Höhe von 65 € (einmalig zu Beginn des Schulvertrages)
 - Verbrauchsmaterial / Kopiergeld in Höhe von 150 € im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (einmalig zu Beginn des Schulvertrages)
 - Verbrauchsmaterial / Kopiergeld in Höhe von 200 € in der theoretischen Ausbildung (jährlich, fällig zu Beginn des jeweiligen Studienjahres)
 - Verbrauchsmaterial / Kopiergeld in Höhe von 150 € im Berufspraktikum der theoretischen Ausbildung (jährlich, fällig zu Beginn des Berufspraktikums)
- (3) Das Schulgeld dient dem Zwecke der Kostendeckung für Schulbetrieb und Gebäudeunterhalt. Bei Änderung der Berechnungsgrundlage für das Schulgeld, insbesondere durch Kostensteigerung / Kostensenkung, wie etwa Personal- und Sachkosten, passt die Fachakademie die Höhe des Eigenanteils am Schulgeld durch einseitige Erklärung entsprechend an. Die Anpassung tritt zu Beginn des der Anpassungserklärung folgenden Schuljahres in Kraft. Die Fachakademie hat die Erklärung über die Schulgeldanpassung dem Studierenden / Erzieherpraktikanten unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Anpassung zuzuleiten. Der Studierende / Erzieherpraktikant hat das Recht, den Schulvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

§ 4 Teilnahme am Fach Religionspädagogik

Theologie / Religionspädagogik ist ein ordentliches Lehrfach. Die Teilnahme ist für jeden Studierenden/Erzieherpraktikanten unabhängig von seiner Konfessionszugehörigkeit verpflichtend. Das Unterrichtsfach Ethik wird nicht erteilt.

§ 5 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung des Erzieherpraktikanten. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft den Studierenden/Erzieherpraktikanten befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich nach christlichen Werten zu verhalten. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 6 Erzieherpraktikant

- (1) Der Studierende/Erzieherpraktikant hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Fachakademie zu achten und angemessen dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Fachakademie wünscht und fördert eine Mitarbeit des Studierenden/Erzieherpraktikanten in der Mitverantwortung für den Schulbetrieb.
- (3) Die Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) in der Fassung von 2016 findet bei den Schulen der Ursulinen-Schulstiftung Anwendung. Die Schulen sind dabei nicht hoheitlich tätig und nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden.

§ 7 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben den Studierenden/Erzieherpraktikanten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Fachakademie zu achten und angemessen beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - den Studierenden/Erzieherpraktikanten zur Beachtung der Hausordnung der Fachakademie anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung/Verhalten/berufliche Eignung des Studierenden/Erzieherpraktikanten in die Fachakademie zu kommen,
 - jeder für sich, der Fachakademie jegliche Änderungen im Sorgerecht unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Erzieherpraktikanten Auskunft zu erhalten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten und der Studierende/Erzieherpraktikant sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ursulinen-Schulstiftung als Träger der Schulen, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere auch für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (3) Die Studierenden/Erzieherpraktikanten sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Erzieherpraktikanten auf dem direkten Weg zu und von der Fachakademie, während des Aufenthalts an der Fachakademie und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet weitergehende Versicherungen abzuschließen.
- (4) Für Schäden, die der Studierende/Erzieherpraktikant verursacht, haftet dieser bzw. ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, dass sie für den Studierenden/Erzieherpraktikanten – sofern noch nicht geschehen – eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 8 Dauer und Kündigung

- (1) Der Schulvertrag wird bis zur Volljährigkeit des Studierenden/Erzieherpraktikanten geschlossen und dann durch einen neuen Schulvertrag ersetzt.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- (2) Zusätzlich endet der Schulvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- wenn nach den Regelungen über die Versetzung des Studierenden/Erzieherpraktikanten die Schulart verlassen werden muss,
 - wenn Aufnahme und Probezeitbestimmungen der FakO (= Schulordnung der Fachakademien) nicht erfüllt werden,
 - wenn bei dem Studierenden/Erzieherpraktikanten nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.
- (3) Das Schulverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
Darüber hinaus kann das Schulverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Studierende/Erzieherpraktikant sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Studierende/Erzieherpraktikant die christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Ausrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - wenn der Studierende/Erzieherpraktikant in erheblicher Weise gegen die Grund-, Haus- und Schulordnung verstößt,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Studierende/Erzieherpraktikant in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Praktikanten, Lehrkräften und Angestellten (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet, z. B. auf YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp und dergleichen),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründetem – Rückstand der Bezahlung des Schulgeldes oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (4) Die Kündigung des Schulvertrages setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (5) Den Erziehungsberechtigten bzw. dem Studierenden/Erzieherpraktikanten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 8 Gebühren und Auslagen

- (1) Der Studierende/Erzieherpraktikant verpflichtet sich auf die Erstattung von Gebühren und sonstigen Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen bzw. entstehen.
- (2) Der Schulträger ist berechtigt, die Gebühren einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung.
- (3) Eine Gebührenerhöhung wird frühestens drei Monate nach Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrages zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Über interne Vorgänge sowohl im Unterricht an der Fachakademie wie in der Praxisstelle, insbesondere Gespräche im Team, Gespräche über Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene, deren Familien (oder andere

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Betreuungspersonen) oder Gruppenprozesse hat der Studierende/Erzieherpraktikant während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen. Diese soll - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz c sinngemäße Anwendung.

§ 11 Aushändigung des Schulvertrages

- (1) Die Erziehungsberechtigten/der Studierende/Erzieherpraktikant sowie die Schule erhalten je eine Ausfertigung von diesem Vertrag.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/der Studierende/Erzieherpraktikant bestätigen mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der zusätzlichen Vertragsbestandteile.

Straubing, _____

Für den Schulträger

Erziehungsberechtigte/r

Erzieherpraktikant/in

Für die Aufnahme in die Erzieherausbildung gem. FakO:

Straubing, _____

Studierende

Für den Schulträger

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.